

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XXVIII.

---

Oppeln, den 12. November 1816.

---

---

Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

№. 211. Verordnung, betreffend den Eintritt der Freiwilligen in das stehende Heer.

Nachstehende Instruction der Hohen Ministerien vom 19ten Mai c. über den Eintritt der Freiwilligen in das stehende Heer wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 1sten Novbr. 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

## I n s t r u c t i o n

über den Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer, zur Ausführung der in dem Edikt vom 3ten September 1814 darüber enthaltenen allgemeinen Festsetzungen:

In Bezug des Befehles über die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3ten September 1814, welches in den §. §. 5, 7 und 16, die Annahme von Freiwilligen bei dem stehenden Heere, besonders junger Leute aus den gebildeten Ständen, und §. 9. verordnet, daß die Freiwilligen vor Erreichung des geschlich  
Aaa zum

zum Eintritt in den Militär-Dienst vorgeschriebenen Alters von 20 Jahren, in das stehende Heer eintreten können, wird hiemit über die Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmungen folgendes festgesetzt:

Der freiwillige Eintritt in das stehende Heer kann auf eine doppelte Weise erfolgen: entweder so, daß junge Leute sich selbst bekleiden und bewaffnen, oder daß sie in der gewöhnlichen Art, sei es zum Eintritt auf weitere Beförderung, oder um die ihnen obliegende dreijährige Dienstzeit zu erfüllen, sich bei einem Regiment melden, und so wie alle andere Soldaten die Bekleidung und Bewaffnung von dem betreffenden Truppentheile erhalten. Für beide Gattungen sind schon in dem erwähnten Befehl selbst die, mit dem freiwilligen Eintritte verbundenen Vorrechte und Begünstigungen festgesetzt, und es bedarf hier nur noch über das beim Eintritt zu beobachtende Verfahren der nachstehenden Bestimmungen:

1) Alle freiwillig eintretende junge Leute sind berechtigt, die Waffengattungen und die Abtheilung der Linien-Truppen zu wählen, bei der sie dienen wollen; jedoch sind die Jäger und Schützen-Bataillone hauptsächlich für diejenigen Freiwilligen bestimmt, die sich selbst kleiden und bewaffnen können.

2) Bei den Garde-Regimentern selbst findet, nach dem Willen Sr. Majestät des Königs, keine eigene Annahme von Freiwilligen Statt, vielmehr werden die sich zum Dienst bei dem Garden meldenden Freiwilligen ausschließlich an das Garde-Schützen-Bataillon gewiesen.

3) Eigene Jäger-Detachements, wie solche in den letztern Kriegen Statt fanden, werden bei keiner Truppenabtheilung gebildet, sondern die Freiwilligen treten während ihrer activen Dienstzeit in die Compagnien und Schwadronen derjenigen Truppenabtheilung ein, welche sie gewählt haben.

4) Diejenigen Freiwilligen, welche sich selbst ausrüsten, können solches auf eine zwiefache Weise bewirken: entweder daß sie ihre Kleidung, Waffen und sämtliche Ausrüstungs-Gegenstände mitbringen, oder der Truppenabtheilung, bei der sie eintreten, eine nach dem Bedürfniß berechnete baare Geldsumme zahlen, wofür ihnen alle Gegenstände vollständig und neu verabreicht werden.

Die diesfälligen Zahlungssätze sind im weiterhin folgenden §. 7. dieser Instruction, nach den verschiedenen Gattungen der Waffen und der Truppentheile genau festgesetzt, und bei der Kavallerie ist darunter zugleich der Werth des Pferdes mit berechnet.

5) Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung, Waffen, Lederzeugstücke und dergl. selbst mitbringt, oder durch eigene Besorgung bei den Truppen anschafft, so geschieht dieses in so weit auf seine Gefahr, daß, wenn diese Gegenstände nicht vorchriftsmäßig angefertigt seyn sollten, sie vom Regimente nicht angenommen werden dürfen.

6) Ein Freiwilliger der Kavallerie, welchem es seine Verhältnisse wünschenswerth machen, sein eigenes Pferd mitzubringen, muß solches der Beurtheilung unterwerfen, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist, und die nach der gewählten Gattung der Reiterei vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

7) Wenn ein Freiwilliger seine eigene Equipirung nicht durch Mitbringung der Gegenstände in natura, sondern durch Erlegung der baaren Anschaffungskosten bewirkt, so geschieht solches nach folgenden bestimmten Sätzen:

a) Bei dem Garde-Jäger-Bataillon wird gezahlt	58 Rthl.	14 gr.	10 Pf.
b) Bei jedem der übrigen Jäger-Bataillone . . . . .	54	6	2
c) Beim Garde-Schützen-Bataillon . . . . .	56	18	3
d) Bei jedem der übrigen Schützen-Bataillone . . . . .	50	7	7
e) Bei einem Musketier-Bataillon . . . . .	43	3	8
f) Bei einem Füsilier-Bataillon . . . . .	42	7	1
g) Bei der Fuß-Artillerie . . . . .	41	6	9
h) Bei dem Pionier-Corps . . . . .	42	17	—
i) Bei einem Kürassier-Regiment . . . . .	214	13	9
k) Bei einem Dragoner-Regiment . . . . .	185	3	—
l) Bei einem Husaren-Regiment . . . . .	179	7	8
m) Bei einem Ulanen-Regiment . . . . .	178	18	5
und n) Bei der reitenden Artillerie . . . . .	175	4	4

Bei diesen Zahlungssätzen ist ein Kürassierpferd von nicht unter 5 Fuß 2 Zoll Größe, zu 110 Rthl.; ein Dragoner- und Ulanenpferd von 5 Fuß, zu 100 Rthl., so wie ein Husarenpferd, welches nicht unter 4 Fuß 11 Zoll seyn darf, zu 100 Rthl. angenommen. Auch für die bei der reitenden Artillerie einzustellenden Pferde ist der Satz von 100 Rthl. bestimmt.

Unter dem bemerkten Größenmaaß, welches nach Rheinländischem Maaß angenommen ist, dürfen die einzustellenden Pferde nicht seyn.

Höhere als die hier resp. bestimmten Sätze dürfen weder von den Freiwilligen gezahlt, noch von den Truppen angenommen werden.

8) Sämmtliche Ausrüstungs-Gegenstände, mit Einschluß des Dienstpferdes bei der Kavallerie, sie mögen von dem Freiwilligen in natura mitgebracht, oder ihm für die erlegte Geldsumme verabreicht seyn, bleiben ein unsireitbares Eigenthum des Freiwilligen, und derselbe kann nach Beendigung seiner activen Dienstzeit willkürlich darüber disponiren.

Wenn während der Dienstzeit eines Freiwilligen dessen Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird dafür ein anderes Dienstpferd zum Gebrauch gegeben, doch kann auf einen Ersatz kein weiterer Anspruch gemacht werden.

9) Die Annahme der Freiwilligen im Sinne des Edikts vom 3ten September 1814, und die Bewilligung der ihnen darin zugesicherten Vorrechte, hat vorzüglich den Zweck: jungen Leuten aus den gebildeten Ständen, die sich den Wissenschaften und einer höhern Ausbildung widmen, eine zweckmäßige Vereinigung ihres weitem Studiums, mit ihrer zu lösenden Verpflichtung zum activen Militair-Dienst, möglich zu machen. Die bloße Fähigkeit, seine eigene Equipirung zu bewirken, ist daher in keinem Falle zur Annahme eines sich selbst auerückenden Freiwilligen, und zum Genuß der selbigem zustehenden Vorrechte entscheidend, sondern er muß auch bereits einen solchen Grad von wissenschaftlicher Bildung erworben haben, der seine Fähigkeit zu einer höhern Ausbildung bekundet, und die Erreichung des Zwecks sichert, um dessentwillen der Staat ihm die Begünstigung angedeihen läßt.

Unter dem hier bedingten Grad von Bildung wird eine solche wissenschaftliche Vorbereitung verstanden, die einen jungen Mann zum Eintritt in die höhern Klassen eines Gymnasiums eignet.

Aus eben der obigen Rücksicht ist auch denjenigen Jünglingen, welche sich schon in einer der drei höhern Klassen eines Gymnasiums befinden, und die ihre Studien künftig auf der Universität fortsetzen wollen, zu ihrem eigenen Wohl und zur Beförderung einer gründlichen Kultur der Wissenschaften überhaupt, anzurathen, den Zeitpunkt zum Eintritt als Freiwillige nur so zu wählen, das sie erst ihren Gymnasial-Cursus völlig absolvirt haben, um dann nach Beendigung ihres activen Militair-Dienstes eine Universität zu beziehen.

Da die Leistung des Dienstes in diesem Zeitraum für die künftigen Verhältnisse des sich den Wissenschaften widmenden jungen Mannes die nützlichste ist, so wird sämmtlichen Behörden die möglichste Beachtung einer diesfälligen Mitwirkung angelegentlichst empfohlen, um so mehr als bei den meisten jungen Leuten die Beendigung ihres Gymnasial-Cursus zwischen dem 17ten und 20sten Altersjahre treffen wird, und viele von ihnen während ihres Militair-Dienstes in einer Stadt, wo sich eine Universität befindet, süglich die Gelegenheit benutzen können, nebeubei die wissenschaftlichen Vorlesungen abzuwarten und dadurch großen Theils in einem ununterbrochenen Studio zu bleiben.

10) Diejenigen Jünglinge, welche ihren Unterricht auf einem Gymnasio empfangen, müssen zur Beglaubigung ihrer, bis zu dem, im vorgehenden §. bezeichneten Grad gewonnenen wissenschaftlichen Ausbildung, die Zeugnisse der Schulräthen; diejenigen jungen Leute aber, welche ihre Unterweisung auf einem andern Wege gewonnen, die Atteste ihrer Lehrer beibringen; oder sich nach den Umständen der Prüfung eines Sachkündigen unterwerfen.

11) Bei denjenigen Leuten, welche freiwillig bei den Kavallerie-Regimenten eintreten, kann in sofern einige begünstigende Rücksicht in Ansehung ihrer  
wif.



wissenschaftlichen Vorbereitung Statt finden, wenn der junge Mann sich durch bereits erworbene Fertigkeit im Reiten, oder wenigstens durch eine hervorragende Anlage, sich in dieser Kunst zu vervollkommen, auszeichnet.

12) die Anmeldung zum freiwilligen Eintritt in den Dienst geschieht schriftlich oder persönlich bei dem Commandeur des Regiments oder Bataillons, bei welchem der Eintritt gewünscht wird.

Dieser Meldung müssen beigefügt, oder bei der persönlichen Ansuchung überreicht werden:

a) Der Erlaubnißschein der Aeltern oder Vormünder.

b) Das Zeugniß des Gymnasiums oder der Lehrer über den wissenschaftlichen Unterricht im Sinne des §. 10. und zugleich Bescheinigungen über den dabei bewiesenen Fleiß, und sittliche Führung.

c) Eine Erklärung, in welcher Art der Freiwillige, wenn er seine eigene Equipirung bewirkt, solche zu beschaffen gedenkt.

d) Wenn eine schriftliche Meldung erfolgt, so ist zugleich ein Zeugniß eines Regiments-Chirurges oder eines Stadt- und Kreisphysikus beizufügen, daß nicht allein der sich Meldende mit keinem körperlichen Gebrechen behaftet, sondern auch sonst von hinlänglich robustem Körperbau ist, um die Beschwerden des Militär-Dienstes ertragen zu können. Wer sich persönlich stellt, und mit den zu seiner Annahme erforderlichen Ausweisungen nicht versehen ist, hat es sich selbst beizumessen, wenn er die Reise vergebens gemacht hat, oder wenigstens der Beschluß über seine Annahme bis zur Beibringung der nöthigen Atteste ausgesetzt bleibt.

13) Sobald der Regiments- oder Bataillons-Commandeur in die Annahme eines Freiwilligen einwilligt, so wird darüber eine schriftliche Verhandlung aufgenommen, in welcher zugleich die Pflichten und Vorrechte des Freiwilligen, nebst dem Termine seiner Entlassung aus dem activen Militair-Dienst bemerkt werden. Das Original dieser von dem Freiwilligen eigenhändig zu unterzeichnenden Verhandlung, bleibt nebst den beigebrachten Attesten bei den Akten des Regiments oder Bataillons, eine vidimirte Abschrift davon aber wird dem Freiwilligen eingehändigt.

Entstehen über die Zulässigkeit der Annahme eines Freiwilligen Zweifel, so gehören solche zur Entscheidung des commandirenden Generals der Provinz, zu welcher sie sowohl durch den Commandeur als durch den Freiwilligen selbst und dessen Angehörigen gebracht werden können.

14) Wer kein Zeugniß seiner guten Führung mitzubringen vermag, wenn er auch übrigens völlig nach der Vorschrift qualifizirt wäre, oder wer wegen entehrender Verbrechen bereits Gefängniß-Strafe erlitten hat, darf durchaus keine An-

Annahme als Freiwilliger erwarten. Wenn Jemand, der sich als Freiwilliger meldet, verschweigt, daß er schon in dieser Art Strafe ausgestanden hat, und durch solches Verschweigen seine Annahme betrügerlicher Weise zu bewirken sucht, so wird derselbe bei der hiernächstigen Entdeckung noch besonders zur Bestrafung dafür dem Civilgerichte übergeben.

15) Da durch das Gesetz vom 3ten September 1814 der Eintritt als Freiwilliger vom 17ten bis zum 20sten Altersjahre nachgegeben ist, so bleibt die Wahl des Jahres zum Eintritt innerhalb dieses Zeitraums jedem Freiwilligen beliebig überlassen, und besonders wird es denjenigen Freiwilligen, welche sich selbst equipiren, und daher nur ein Jahr in dem activen Militair-Dienst zubringen dürfen, von großem Vortheil für ihre Verhältnisse seyn, vom 17ten bis zum 20sten Jahre, das Jahr ihres activen Militair-Dienstes wählen zu können.

16) Bei einer jeden Brigade werden Einrichtungen zu besonderm Unterrichte für specielle Militair-Dienst-Kenntnisse getroffen, damit diejenigen Freiwilligen, welche einst in die Lage kommen könnten, dem Vaterlande bei der Landwehr zu dienen, sich die zu einem Offizier erforderlichen Kenntnisse zu erwerben vermögen.

Ueberhaupt wird es den Regiments- und Bataillons-Commandeuren hiermit zur Pflicht gemacht, sämmtlichen freiwillig zum activen Militair-Dienst eingetretenen jungen Leuten jeden möglichen Vorschub zur Fortsetzung ihrer künftigen Berufsbildung zu leisten, und dergleichen jungen Männern eine besonders vorsorgende Aufmerksamkeit zu widmen.

17) In der Regel kann die Aufnahme von Freiwilligen bei den Linien-Truppen nur zu der Zeit geschehen, wo die Ersatzmannschaften gestellt werden; jedoch wird den Brigade-Chefs nachgelassen, in besondern Fällen auch Ausnahmen hierunter Statt zu geben, besonders gegenwärtig, wo es darauf ankommt, die Sache in Gang zu bringen.

Berlin, den 17ten Mai 1816.

Königl. Ministerium des Innern und des Krieges.  
v. Schuckmann. v. Boyen.

---

Nro. 212. Bekanntmachung, wegen des im diesjährigen Getreide sich etwa vorfindenden Mutterkorns.

Da, nach eingegangenen Anzeigen, an mehreren Orten hiesigen Departements in der diesjährigen Erndte beim Roggen das sogenannte Mutterkorn vorgefunden worden; so werden die Herren Landräthe in den Kreisen so wie die Ma-

gistrate in den Städten für den Fall, daß dieses Mutterkorn in bedeutender Menge unterm Korn vorhanden, und durch das Vermahlen desselben für die menschliche Gesundheit Nachtheil zu besorgen seyn sollte, auf die diesfällige von der Königlich Breslauschen Regierung bereits erlassene, in deren Amtsblatt Jahrgang 1815 Stück 40. No. 283 pag. 441 befindliche Verordnung, aufmerksam gemacht, um auf pünktliche Befolgung des Inhalts derselben zu halten.

Oppeln, den 14ten October 1816.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

No. 213. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren, wenn bei Verhaftungen Kinder mit ausgeziffen werden.

Da es bisweilen sich ereignet, daß mit Personen, welche als Verbrecher oder wegen umherschweifender Lebensart eingezogen worden sind, auch Kinder aufgegriffen und an die Gefängniß-Anstalten abgeliefert werden, die Einspernung der Kinder in die Gefängnisse, in der Regel aber ganz unzulässig ist, so werden sämtliche Polizei-Behörden hiermit angewiesen, in den Fällen, wenn mit Müttern zugleich Kinder die noch an der Brust liegen, in die Gefängnisse eingebracht werden, nach den eintretenden Umständen Bestimmung zu fassen, ob solche ohne zu erwartenden Nachtheil von der Mutter getrennt werden können, oder ob es zweckmäßiger sei, solche in der mütterlichen Pflege noch so lange zu lassen, als ihnen die Brust gereicht wird, wobei darauf mit zu sehen ist, daß dergleichen Personen, Gefängnißstuden die einen gesunden Aufenthalt gewähren, angewiesen erhalten, auch bei ihrer übrigen Behandlung alle thunliche Rücksicht auf ihren Zustand genommen werde.

VII. October 149. Oppeln, den 16. October 1816.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

Nro. 214. Bekanntmachung, daß das Filial-Zoll-Amt zu Zborowſky bei Lubliniſch aufgehoben worden.

Das zeitlich in Zborowſky beſtandene Filial-Zollamt, zum Haupt-Zollamte Lubliniſch gehörig iſt, in Folge Reſcripts des hohen Finanz-Ministerii vom 4ten d. M. III. 16616 als entbehrlich aufgehoben worden; welches dem Publico ſo wie den Acciſe- und Zoll-Aemtern unſers Departements im Verfolg des im Breslauer Regierungs-Amts-Blatt Stück VI. ſub Nro. 57 pag. 103 befindlichen Publicandi vom 7. Februar a. pr. und in Beziehung auf Nro. VI. des hieſigen Amts-Blatts ſub 44 pag. 57 und der daſelbſt den 5ten Juni c. erlaſſenen Bekanntmachung, hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

(3.) VII. 148. Octbr. c. Oppeln, den 22ſten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 215. Die Rechnungs-Abſchlüſſe ſämmtlicher Königl. Caſſen des hieſigen Regierungs-Departements betreffend.

Damit der Rechnungs-Abſchluß der Haupt-Caſſe und der ſämmtlichen Special-Caſſen der unterzeichneten Regierung für das mit dem letzten December d. J. ablaufende Jahr 1816 vollſtändig geſchehen kann, iſt es erforderlich:

daß mit Ablauf des Jahres, nicht nur die Landesherrlichen Abgaben und Gefälle aller Art, vollſtändig und ohne Reſte, ſo wie die Reſte aus früherer Zeit, von den Special-Erhebungs-Behörden, an die Regierungshaupt-Caſſe abgeführt, ſondern auch daß gegenseitig alle die Zahlungen, welche auf die Landesherrlichen Fonds bereits angewieſen ſind, erhoben, und die Befriedigung für geſchehene Leiſtungen annoch zeitig vor Ende December cur. nachgeſucht werden.

Es werden daher hiermit aufgefordert:

- 1.) ſämmtliche Kreis-Steuer, Acciſe-Zoll-Consumtions-Steuer-Aemter, Chauſſee-Brücken-Zoll-Mauth-Caſſen, die Pächter der Domainen, Rent- und Forſt-Aemter, ſo wie alle mit Erhebung ſonſtiger Landesherrlichen Einkünfte, beauftragten Behörden, und deren Vorgeſetzte, dafür zu ſorgen, daß mit Ablauf des Etats-Jahres 1816 die ſämmtlichen Gefälle ohne Reſte zur hieſigen Haupt-Caſſe abgeführt ſind.

2.)



- 2.) Sämmtliche Landrätliche Officia und Magistrate haben die Liquidationen an Remissionen, Diäten und andern Forderungen der Art, welche aus den etatemäßigen Fonds der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse pro 1816 zu berichtigen sind, sofort zur Revision und demnächstigen Anweisung zur Zahlung anhero einzureichen.
- 3.) Das steuerpflichtige Publikum, und jeder, welcher Zahlungs-Ansprüche an eine der Königl. Casen hiesigen Departements aus dem currenten Jahre machen kann, hat ebenfalls dieser Bekanntmachung bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, nachzukommen.

Zuletzt werden sämmtliche Special-Cassen durch welche etatemäßige Pensions- und Wartegelder gezahlt werden, hiermit angewiesen, der frühern Verfügung der Königl. Breslauer Regierung vom 8. November 1815 gemäß, (Amtsblatt 1815 Stück XLV. No. 312 pag. 493) die Haupt-Quittung der Empfänger über die pro 1816 gezahlten Pensions- und Wartegelder mit den Extracten pro December a. cur. bei Vermeidung einer Strafe von 5 rthl. an die hiesige Haupt-Casse einzusenden.

Endlich sind von den Kreis-Steuer-Cassen, die Behufs der zu ertheilenden Rechnungs-Atteste erforderlichen Bonifications-Nachweisungen in duplo an die Regierungs-Haupt-Casse, alsdann sogleich einzusenden, als ihnen der Termin des Abschlusses derselben, von hieraus näher bekannt gemacht seyn wird.

IX. 150. Oktobr. c. a.      Oppeln den 25sten Oktober 1816.

Königl. Preuss. Regierung zu Oppeln.      Zweite Abtheilung.

No. 216. Bekanntmachung, betreffend die Abtragung der Abgaben-Reste aus der Zeit bis ultimo December 1814.

Nach einer Circular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow Excellenz vom 5ten d. M. soll nunmehr mit Ausfertigung der Lieferungsscheine zur Vergütung der bei der Vermögenssteuer nicht kompensirten Kriegsteuern aus der Periode vom 1sten März bis ultimo December 1812 rasch vorgeschritten werden.

Zugleich ist die frühere Bestimmung wiederholt: daß die den Liquidanten zu Theil werdenden Lieferungs-Scheine besonders zur Abtragung der Abgaben-Reste aus der Zeit bis letzten December 1814 mit verwendet werden müßten, und daß daher die Aushändigung derselben nicht eher geschehen sollte, als bis diese Abtragung nachgewiesen sey.

Wir finden uns daher sowohl rücksichtlich der aus dem gedachten Zeitraume zu erwartenden als überhaupt in Betreff aller Lieferungs-Scheine veranlaßt, sämmtliche königliche Landräthliche Officia, Magisträte, Domainen-, Rent- und Accise-Ämter und andere Behörden des hiesigen Regierungs-Departements auf die sorgfältigste Beachtung der früheren von der königlichen Regierung zu Breslau erlassenen Verfügungen vom 12ten April c. (conf. Untertblatt Stück XVI. No. 122. pag. 166.) hierdurch nochmals zu verweisen, und fügen nur noch hinzu, wie es hierbei überhaupt nicht darauf ankommt:

ob die Reste aus der Compensations-Periode und die Forderungen aus spätern Jahren oder umgekehrt sich herschreiben, indem unter allen Umständen darauf gesehen werden muß, daß der Staat nicht Ansprüche da ausgiebt, wo er die Mittel sich selbst zu befriedigen noch in Händen hat, und wo diese Befriedigung ohne Ausübung irgend einer harten Maaßregel gegen die Restanten Statt finden kann; weshalb die Domainen- und Rent-Ämter wegen etwaniger Domainal-Zins-Rückstände, so wie die Accise-Ämter wegen Abgaben-Reste an die königlichen Landräthlichen Officia gehörige Anzeigen zu machen haben, damit dergleichen Restanten die Liefer-Scheine nicht extrahirt werden.

Zum Ueberfluß wird hier nur noch auf einen Druckfehler in der oben allegirten Verfügung aufmerksam gemacht, indem es in der 3. Zeile statt der unrichtigen Jahrzahl 1813, des Jahres 1812 heißen sollte.

II. 67. et 220. Decr. c. Oppeln, den 31. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 217. Wegen Behandlung der aus dem Herzogthum Sachsen nach Schlessen eingehenden Mühlen-Fabrikate, Getränke und Fleischwaaren.

Durch ein Rescript des Hohen Ministerii der Finanzen vom 14ten v. M. (III. 11242) ist festgesetzt worden:

daß von den aus dem Herzogthum Sachsen in die dießseitigen ausländischen Städte eingehenden Mühlenfabrikaten, Getränken und Fleischwaaren, wenn solche mit den vorschristmäßigen Ursprungs-Attesten versehen sind, keine Grenzzoll-Abgabe, sondern nur diejenige Consumtions-Steuer entrichtet werden darf, welche von diesen Objecten erhoben werden, wenn sie von dem ausländischen platten Lande in die ausländischen Städte eingehen und daß auch von dieser Abgabe noch diejenigen im Herzogthum Sachsen vorkommenden Verzehrungs-Steuern in Abzug gebracht werden können, welche durch vorschristmäßige Steuer-Quittungen als bezahlt dargethan werden. Wo letztere jedoch fehlen, müssen die oben genannten Consumtions-Abgaben voll erhoben werden.

Indem wir diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Accise- und Zoll-Ämter unsers Departements angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen aufs genaueste zu achten.

(M. G. Z.) II. 405. Octbr. c.      Oppeln, den 1. November 1816.

Königliche Regierung.      Zweite Abtheilung.

---

Nro. 218. Betreffend die Befreiung des Gelbes und Blauholzes vom Eingangszoll oder Licent und die Ermäßigung des Ersatzzolles davon bis auf 8 gGr. für den Centner.

Das hohe Finanz-Ministerium hat per Rescriptum vom 5ten v. M. (III. 14126.) auf Gelb- und Blauholz, worauf nach der Amtsblatt-Befugung Stück IV. Nro. 19 pag. 53. vom 15. Mai c. die Accise bereits erlassen ist, auch den Eingangszoll oder Licent zu erlassen und den davon zu entrichtenden Ersatz-Zoll bis auf Acht gute Groschen für den Berliner Centner oder 10 sgl. 5 dr. für den Breslauer Centner zu ermäßigen befunden.

Hiervon wird dem Publico so wie den Accise- und Zoll Beamten hiesigen Regierungs-Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch Kenntniß gegeben.

(H. b. g.) II. 406. Optr. c. Oppeln, den 1. Novbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

Nro. 219. Die allgemeine Einführung des rheinländischen Zoll-Maaßes betreffend.

Das hohe Finanz-Ministerium hat auf den Grund des §. 25. der neuen Maas- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung Nro. 356.) die allgemeine Einführung des rheinländischen Kastenholz-Maaßes zu 3 rheinländisch Fuß Kloben Länge, und 6 dergleichen Fuß Höhe und Breite für die Kasten, mithin zu 108 rheinländischen Kubik-Fuß, mittelst Rescripts vom 12. vor. M. angeordnet. Mit Ende dieses Jahres sollen daher die bis jetzt statt gefundener schlesischen Brennholz-Maaße aufhören, und daher vom 1. Januar k. J. ab, das zum öffentlichen Verkauf bestimmte Brennholz nur nach rheinländischem Maaße aufgesetzt und verkauft werden. Die Königliche Forstämter sowohl als die Besitzer von Privat-Holz-Höfen, und Dominien, welche Holz-Handel treiben, haben sich hiernach gemessenst zu achten, die Polizei-Behörden aber, strenge darauf zu halten, daß die vorhandenen Holzvorräthe, bis zum 1. Januar k. J. nach dem neuen rheinländischen Maaße umgesetzt, und künftig kein Holz-Verkauf nach einem andern, als diesem angeordneten Maaße geschlossen werde.

VIII. 177. Optr. Oppeln, den 2. November 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln.

---

Nro. 220. Betreffend die Reise-Unterstützungen der Soldaten-Frauen.

Durch die Verfügung vom 20. September d. J. (Amtsblatt Nro. XXII. ad 170.) sind die Landrätlichen Officia und Magisträte angewiesen worden, vollständige Listen derjenigen in den Kreisen und Städten sich aufhaltenden Soldaten-Frauen, welche ihren Männern in die neuen nunmehr festliegenden Standquartiere  
sel-



folgen wollen, mit Bemeerk des Regiments, zu welchem letztere gehören, und dessen Standquartier, und mit Angabe der Entfernung nach der Meilenzahl, bis zum 8. October c. einzureichen, um die Anweisung der mit 3 gr. pro Tag festgesetzten Reise-Unterstützung bewirken zu können. Es sind aber erst wenige dergleichen Listen eingegangen, daher die Landrätlichen Officia und Magisträte wiederholt aufzufordert werden, solche sordertsamst einzureichen, zugleich aber den betreffenden Soldaten-Frauen zu eröffnen, daß die ihnen an Servis- und Brod-Unterstützung bisher noch gewährten Emolumente, mit Ende November d. J. unbedingt aufhören, und vom 1sten December d. J. nur noch denjenigen Soldaten-Frauen zugestanden werden sollen, deren Männer sich erweislich bei dem in Frankreich stehenden mobilen Truppen-Corps befinden.

I. Abth. IV. 355. Oct.      Oppeln, den 2. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.      Erste Abtheilung.

---

### B e k a n n t m a c h u n g,

wegen der rückständigen Beiträge zum Aufbau der abgebrannten Kirche, Organisten- und Schullehrer-Wohnung und Pfarr-Wiedemuths-Gebäude in Lerchenborn, Lüdenschen Kreises.

Auf die im 17ten Stücke des Amtsblattes am 17ten August d. J. angeschriebene protestantische Haus- und Kirchen-Collecte zum Aufbau der abgebrannten protestantischen Kirche, Organisten- und Schullehrer-Wohnung und Pfarr-Wiedemuths-Gebäude in Lerchenborn Lüdenschen Kreises, sind noch viele Beiträge rückständig. Wir fordern diejenigen Herren Landräthe, Superintendenten, so wie die Magisträte, welche die eingegangenen Beiträge noch nicht einreichten, auf, solche ohne Verzug binnen 14 Tagen an die hiesige Haupt-Inspection- und Communal-Casse zu befördern, oder, wenn keine eingegangen sind, Negativ-Atteste darüber einzureichen.

II. October c. No. 155.      Oppeln, den 1sten Novbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.      Erste Abtheilung.

---

### **Be k a n n t m a c h u n g.**

**Betreffend die allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte für die evangelischen Kirchen und Schulen zu Erfurth.**

Das hohe Ministerium des Innern hat unterm 1sten v. M. zu Wiederherstellung der In und bei der Stadt Erfurth durch die Belagerung dieses Ortes zerstörten evangelischen Kirchen und Schulen eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte bewilliget. Die Herren Landräthe und Superintendenten so wie die sämmtlichen Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements werden daher hierdurch aufgefordert, wegen dieser Haus- und Kirchen-Collecte, welche jedoch erst nach Neujahr des kommenden Jahres gesammelt werden soll, zu seiner Zeit das Nöthige zu veranlassen, und die eingegangenen Beiträge mittelst besonderen Nachweisungen, spätestens bis zum 15ten Februar k. J. an die hiesige Institutens-Casse einzusenden.

V. October c. No. 247.

Oppeln, den 3ten Novbr. 1816.

**Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.**

---

### **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

---

Der Prediger Hannig in Schurzast zum Prediger bei der Rent. Amts. Kirche in Rupp.

Der invalide reitende Grenz-Jäger Grösch interimistisch als Assistent bei dem Zoll- und Consumtions. Steuer. Amt zu Misdowiz.

---